

Verpflichtung zur Führung einer Buchhaltung – Systemwechsel (Neues Rechnungslegungsrecht)

Entsprechend dem neuen Rechnungslegungsrecht sind die Einzelunternehmen, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000.-- im letzten Geschäftsjahr erzielt haben, nach Art. 957 ff. OR zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 2013, mit einer zweijährigen Übergangsfrist, in Kraft getreten. Folglich sind seit dem 1. Januar 2015 alle Einzelunternehmen, welche einen Umsatzerlös im Jahr 2014 von mehr als CHF 500'000.-- erzielen, dazu verpflichtet in der Steuerperiode 2015 einen Buchhaltungsabschluss vorzulegen.

Die Umstellung vom Zahlungseingang zur Rechnungsstellung bringt mit sich, dass die Debitoren und die angefangenen Arbeiten zu bilanzieren sind.

Um den Auswirkungen dieser Änderungen steuerlich Rechnung zu tragen, lässt die KSV zu, dass diese zusätzlichen Einkommen auf Grund des Systemwechsels auf drei Geschäftsjahre verteilt werden können.

Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen im ersten Geschäftsjahr nach dem Systemwechsel in ihrem Umsatz das Total ihrer Debitoren und der angefangenen Arbeiten buchhalterisch erfassen.

Im ersten Jahr des Systemwechsels kann eine Rückstellung, welche 2/3 des Betrages der Debitoren und der angefangenen Arbeiten entspricht, gebildet werden. Diese Rückstellung wird anschliessend während der 2 darauffolgenden Geschäftsjahre aufgelöst, und zwar zu 1/3 pro Jahr.

Der Steuerpflichtige, der die Bestimmungen dieser Weisung in Anspruch nimmt, muss die beiliegende Tabelle vervollständigen und aktualisieren, welche der Steuererklärung während der 3 betroffenen Steuerperioden beigelegt und miteingereicht werden muss.

Kantonale Steuerverwaltung

Dienstchef:

Albrecht Beda

Adjunkt:

Nicolas Fournier

Neues Rechnungslegungsrecht - Verpflichtung zur Führung einer Buchhaltung und Einreichung eines Geschäftsabschlusses
Weisung der kantonalen Steuerverwaltung (KSV) - Beilage zur Steuererklärung

Die Umstellung vom Zahlungseingang zur Rechnungsstellung bringt mit sich, dass die Debitoren und die angefangenen Arbeiten zu bilanzieren sind.

Um den Auswirkungen dieser Änderungen steuerlich Rechnung zu tragen, lässt die KSV zu, dass diese zusätzlichen Einkommen auf Grund des Systemwechsels auf drei Geschäftsjahre verteilt werden können.

Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen im ersten Geschäftsjahr nach dem Systemwechsel in ihrem Umsatz das Total ihrer Debitoren und der angefangenen Arbeiten buchhalterisch erfassen.

Im ersten Jahr des Systemwechsels kann eine Rückstellung, welche 2/3 des Betrages der Debitoren und der angefangenen Arbeiten entspricht, gebildet werden.

Diese Rückstellung wird anschliessend während der 2 darauffolgenden Geschäftsjahre aufgelöst, und zwar zu 1/3 pro Jahr.

Der Steuerpflichtige, der die Bestimmungen dieser Weisung in Anspruch nimmt, muss die beiliegende Tabelle vervollständigen und aktualisieren, welche der Steuererklärung während der 3 betroffenen Steuerperioden beigelegt und mitingereicht werden muss.

Total der Debitoren und der angefangenen Arbeiten (hinzurechnen zum selbständigen Erwerbseinkommen)
gebildete Rückstellung (2/3 - abziehen vom selbständigen Erwerbseinkommen)
aufgelöste Rückstellung (1/3 - hinzurechnen zum selbständigen Erwerbseinkommen)

	2015	2016	2017
	0.00		
	0.00		
		0.00	0.00

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift